

Heimatschutz und Seeuferschutz

Autor(en): **Bühler, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **16 (1915-1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEIMATSCHUTZ UND SEEUFERSCHUTZ¹⁾

Die am 26. September in Zürich abgehaltene Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz behandelte unter anderm die wichtige Frage des Schutzes unserer See- und Flussufer. Nach Anhörung eines Vortrages von Herrn Dr. Coulin über dieses Thema nahm die Versammlung folgende Resolution an:

„Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz möchte die Aufmerksamkeit der Behörden und der Bevölkerung auf die zunehmende Verunstaltung der Seeufer durch entstellende Kunstbauten richten, ferner auf das drohende Verschwinden kleiner Seen und Inseln. Sie spricht die Erwartung aus, dass auf Grund kantonaler Gesetzgebung über Landschaftsschutz die natürlichen Seeufer in ihrer Eigenart geschont und der Bevölkerung in weitem Maße zugänglich werden.“

So sehr ich den aus der Resolution ersichtlichen guten Willen anerkenne, kann ich doch den Eindruck nicht los werden, dass in den zitierten Sätzen gefährliche Irrtümer lauern und ich glaube, dass diese Fassung der Resolution eine Interpretation durch das Publikum zulässt, die einem weitblickenden Heimatschutz zuwiderläuft. Darum darf sich der Heimatschutz auf diese Thesen nicht einschwören, sondern er muss dem Publikum, aber auch sich selbst, klarere Richtlinien vorzeichnen.

Im folgenden wird versucht, einige prinzipielle Fragen des „Seeuferschutzes“ zu erörtern:

Die einen bestimmten Zweck verfolgende Gestaltung eines Fluss- oder Seeufers, d. h. die Veränderung seines ursprünglichen Zustandes durch Menschenhand ist eine künstlerische, im engern Sinn eine baukünstlerische Angelegenheit. Diese Gestaltung sollte also dem Baukünstler überlassen sein und vom bau-

¹⁾ An der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz (in Zürich, am 26. September 1915) hielt Herr Dr. Coulin einen Vortrag über Uferschutz, der lebhaften Beifall erntete, nachträglich aber auch von berufener Seite Widerspruch erfuhr. Der Vortrag Coulin wird im Oktoberheft der Zeitschrift *Heimatschutz* erscheinen. Unsere Zeitschrift wird sich an der Diskussion über die wichtige und sehr aktuelle Frage beteiligen. Heute geben wir Herrn Richard Bühler das Wort; andere Auffassungen werden später folgen.

BOVET

künstlerischen Standpunkt aus, in allererster Linie, muss diese Sache gesehen und beurteilt werden. Ein künstliches Naturufer d. h. eine absichtliche Nachahmung der Natur ist sinnlos. Diese Vortäuschung der Natur ist nicht nur unkünstlerisch, sondern sie kann, richtig besehen, nicht einmal den Naturfreund befriedigen, weil der Imitator die geheimnisvolle Größe der Natur niemals in die Fälschung hinein bannen kann. Denn der in der Natur schaffende und formende Geist, ob wir ihn nun als bewusste oder unbewusste Macht ahnen, bleibt in seinem innersten Wesen dem Menschen ewig verborgen.

Da wo die Menschen an Fluss- und Seeufern ihre Wohnstätten und Gärten, ihre Brücken, Landungsstege, Häfen und Fabriken errichten, sollen sie nicht in die Sentimentalität verfallen, an diesen Orten zugleich ihrem Verlangen nach urwüchsiger Natur sichtbaren Ausdruck zu geben; denn in all diesen Fällen kann es sich nur darum handeln, dass der Baukünstler, den Zweck scharf im Auge haltend, architektonische Anlagen schafft. Unsere Seen und Flüsse haben trotz der dichten Bevölkerung unseres Landes noch weite Uferstrecken, wo die sogenannte Natur, d. h. Wiesen, Wälder, Schilf-, Kies- und Felsenufer sich nicht unmittelbar mit den in deutlicher Form sichtbaren Werken der Kultur berührt und wo sie keinem andern Zwecke dienstbar gemacht werden soll, als dem, den für reine Naturschönheiten empfänglichen Sinn der Menschen zu ergötzen. Und hier allein sind ungezwungene Fußwege dem Ufer entlang zu schützen oder anzulegen, und solche Strecken sind dann gewiss auch in vollem Umfange vor Verunstaltungen zu schützen. Man könnte ruhig so weit gehen, gewisse Uferstrecken ganz vor irgendwelcher Verbauung zu bewahren, d. h. sie als Reservate zu behandeln. Diese hätten dann allerdings ein ganz anderes Aussehen als die Anlagen Zürichhorn und Arboretum beim Alpenquai und würden in der Regel in ziemlicher Entfernung von der Stadt, doch oft vielleicht nahe den Dörfern liegen.

Die Heimatschützer sollen sich hüten, die romantische Natursehnsucht der Zeit Rousseaus in unsere Zeit mit Gewalt hinein bringen zu wollen. Der Gartenkunst hat jene Art der Naturvergötterung in der Folge schweren Schaden zugefügt, denn die in jener Zeit gewiss erklärliche und mit merkwürdiger Macht einsetzende Naturschwärmerei ist die Ursache gewesen, dass eine Unmasse der herrlichsten architektonischen Gartenanlagen zerstört und durch sinnlose,

sogenannte natürliche Anlagen — Landschaftsgärten — verdrängt worden sind. An dieser Verwirrung haben wir heute noch zu tragen und ich meine, dass der Bund der Naturschützer, welcher der künstlerischen Kultur im Sinne der Erhaltung und der Neuschöpfung allerwegen förderlich sein will, alle Ursache hat, hier Klarheit zu schaffen. Von größter Wichtigkeit ist es auch, dass mit allen Mitteln die Ingenieure zu unserm Bund gezogen werden. Denn heute bauen die Menschen an den Seen und Flüssen, mit Hilfe von Bau- meistern und traditionssichern Handwerkern, nicht mehr nur Städte, Promenaden, Landhäuser und Werkstätten, sondern mit den Ingenieuren Hafenanlagen, Brücken, Kanäle, Fabriken, Stauwehre und Turbinenhäuser. Und darum laufen die heimatschützerischen Bestrebungen, die ein altes schönes Gartenhäuschen oder ein vielleicht ganz zufällig erhaltenes Stück Schilfufer mit einer alten Pappel erhalten wollen, so oft auf eine fast lächerlich wirkende Sentimentalität hinaus, wenn man sieht, wie Stadt- und Dorfgemeinden für Millionen durch unfähige Architekten und nur technisch denkende Ingenieure Bauten errichten, die ohne jedes künstlerische Gefühl gerechnet und hingesezt werden. Man muss sich mit der Tatsache abfinden, dass beim Publikum im allgemeinen in dieser nicht einfachen Frage des Seeuferschutzes aus Unkenntnis und noch mehr infolge oberflächlich gewonnener Meinungen die größte Verwirrung herrscht.

Umsomehr wäre es zu begrüßen, wenn die Heimatschutzgemeinde in unserem Lande und insbesondere in unserem Kanton, sich energisch und gründlich mit dieser Sache befasste.

Mögen die leitenden Personen des „Heimatschutz“ bald eine feste und sorgfältig ausgebaute Grundlage finden. Dabei muss ich offen die Ansicht aussprechen, dass die von der Zürcher Jahresversammlung angenommene Resolution nicht als Grundstein für das Fundament des Baues dienen darf.

WINTERTHUR

RICHARD BÜHLER



L'incrédulité est quelquefois le vice d'un sot et la crédulité le défaut d'un homme d'esprit. L'homme d'esprit voit loin dans l'immensité des possibles; le sot ne voit guère de possible que ce qui est. C'est là peut-être ce qui rend l'un pusillanime, et l'autre téméraire.

Diderot (*Pensées philosophiques*)